

Teilnahmebedingungen**1 Veranstalter / Organisator**

Das Gesamtprojekt »interzum award 2017« gliedert sich in einen Wettbewerb, eine Sonderausstellung, eine Online-Ausstellung und die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit. Ausgeschrieben und verliehen wird der »interzum award: intelligent material & design« von der Koelnmesse GmbH, das Konzept und die Organisation obliegt der Red Dot GmbH & Co. KG (nachfolgend »Organisator« genannt).

Vertragspartner der teilnehmenden Einzelpersonen und Unternehmen (nachfolgend »Teilnehmer« genannt) ist die Koelnmesse GmbH (nachfolgend »Veranstalter « oder »Koelnmesse« genannt). Ort der Veranstaltung ist die Koelnmesse. Teilpräsentationen können auch an anderen Orten im Inland wie im Ausland stattfinden.

2 Bewerbung / Zulassung

Nur frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen nehmen am Wettbewerb teil. Das Anmeldeformular hat unterschrieben bis zum Stichtag beim Organisator einzugehen. Vom Teilnehmer eingereichte Bild- und Textmaterialien sind vom Rückversand ausgeschlossen. Teilnahmeberechtigt sind alle Aussteller der interzum 2017 mit ihren Erzeugnissen (nachfolgend »Objekte« genannt) aus der industriellen Serienproduktion. Voraussetzung für eine Zulassung ist, dass die Marktvorstellung des Objektes nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Von einer Person oder einem Unternehmen können beliebig viele Exponate angemeldet werden. Bedingung ist weiterhin ein vollständig ausgefülltes und rechtsverbindlich unterschriebenes Anmeldeformular. Eine Anmeldung ist mit dem Objekt zu verbinden, die zweite Ausfertigung ist gesondert an die Red Dot GmbH & Co. KG zu schicken. Über die Ordnungsgemäßheit und Fristgemäßheit der Anmeldung und somit die endgültige Zulassung zum Wettbewerb entscheidet eine vom Veranstalter bestellte Jury. Die Anmelder erhalten eine Anmeldebestätigung per E-Mail.

Anmeldeschluss ist der 3. März 2017 – Eingang beim Organisator**3 Kosten**

Die Anmeldung und Teilnahme am »interzum award: intelligent material & design« ist kostenfrei.

4 Schutzrechte

Der Teilnehmer steht dafür ein, dass die von ihm angemeldeten Objekte sowie alle damit im Zusammenhang überreichten Unterlagen (wie z.B. Fotos, Pläne, Skizzen, Modelle etc.) frei von Rechten Dritter sind. Objekte, die ein Schutzrecht (Marke, Gebrauchsmuster, Patent, Urheberrecht oder Ähnliches) verletzen, sind von einer Teilnahme ausgeschlossen. Jeder Teilnehmer hat den Veranstalter mit der Bewerbung dahingehend zu informieren, ob gegebenenfalls Gerichtsverfahren (wettbewerbsrechtliche, patentrechtliche, markenrechtliche oder urheberrechtliche Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit dem angemeldeten Objekt stehen) im Hinblick auf das zu jurierende Objekt anhängig sind. Gleiches gilt in Bezug auf entsprechende außergerichtliche Auseinandersetzungen. Sollte Koelnmesse von Dritten mit der Begründung in Anspruch genommen werden, dass deren Rechte durch den Teilnehmer verletzt werden, stellt der Teilnehmer Koelnmesse von sämtlichen derartigen Ansprüchen frei. Für Schäden, insbesondere Forderungen Dritter, die aus der Verletzung dieser Bedingungen entstehen, haftet der Teilnehmer und stellt Koelnmesse in gleichem Umfang frei.

5 Transport, Haftpflicht & Versicherung

Gefahr und Kosten für den An- und Abtransport der angemeldeten Objekte trägt der Teilnehmer. Bei nicht erfolgter Auszeichnung des Objekts ist dieses am 24. März 2017 vom Teilnehmer wieder abzuholen. Per Kurier angelieferte Objekte werden vom Veranstalter nach Ablauf der Frist auf gleichem Wege auf Kosten des Teilnehmers wieder zurückgeschickt. Auch hier stellt der Teilnehmer den Veranstalter von jeglicher Haftung frei. Teilnehmern, die ihre Objekte nicht am 24. März 2017 abholen, werden diese auf ihre Kosten und Verantwortung durch eine vom Veranstalter zu beauftragende Spedition übersandt. Für den Zusammenbau von demontiert angelieferten Objekten übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Gleiches gilt für die dann notwendige Demontage für den Rücktransport. Eine Haftung für ein Abhandenkommen oder Beschädigung der Objekte ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Veranstalter, seinen gesetzlichen

Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Verpackung der ausgezeichneten Objekte wird nicht aufbewahrt. Dem Teilnehmer obliegt es, alle notwendigen Versicherungen für das Objekt abzuschließen.

6 Unfallverhütung

Wenn Objekte benutzbar oder in Betrieb ausgestellt bzw. vorgeführt werden, haben sie den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen und sind mit vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu versehen. Für Schäden, die durch die aufgestellten Gegenstände erwachsen, haftet der Teilnehmer. Der Teilnehmer hat den Veranstalter von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter freizustellen, es sei denn, der entstandene Schaden ist vom Veranstalter, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

7 Jurierung

Die Jurierung findet in den Räumen des Veranstalters statt. Die Jurierung ist nicht öffentlich. Der Veranstalter verpflichtet sich, alle ordnungsgemäßen Anmeldungen der Jury vorzulegen. Die Jury behält sich vor, die eingereichten Arbeiten einer anderen Kategorie zuzuordnen oder mehrere Anmeldungen zu einer zusammenzufassen. Grundsätzlich werden vom Veranstalter keine Begründungen für nicht ausgezeichnete Objekte abgegeben. Anhand der vorgelegten Objekte entscheidet die Jury über die Zuerkennung einer Designauszeichnung. Der Teilnehmer reicht neben dem Objekt eine Beschreibung (eine deutsche und eine englische Version) insbesondere der entsprechenden Neuheiten als zusätzliche Beurteilungsgrundlage ein. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Teilnehmer vom Ergebnis der Jurierung zu unterrichten. Die Entscheidung der Jury ist für die Beteiligten bindend und unterliegt keiner Prüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8 Auszeichnung

Wird dem eingereichten Objekt eine Designauszeichnung zugesprochen, ist der Teilnehmer bzw. das herstellende Unternehmen und der verantwortliche Entwickler (Designer oder Ingenieur) berechtigt, diese Auszeichnung im Zusammenhang mit dem Objekt zu benutzen. Die Auszeichnung in Form des Labels darf vom Teilnehmer und allen anderen Beteiligten nur im Zusammenhang mit dem ausgezeichneten Objekt verwandt werden. Von dieser Bestimmung bleiben retrospektive Darstellungen unberührt. Die Auszeichnung verliert ihre Gültigkeit, wenn das Objekt im Rahmen der Produktpflege und -entwicklung verändert wird. Alle Angaben der Objektidentifikation und Anschriften der Beteiligten werden vom Veranstalter dem Anmeldeformular entnommen. Für fehlerhafte oder falsche Angaben übernimmt der Veranstalter keine Haftung, sondern der Teilnehmer haftet für die sachliche Richtigkeit der Angaben. Der Veranstalter bestimmt die Aufmachung des Labels nach eigenem Ermessen und behält sich vor, es nach Auszeichnung ganz oder teilweise anzupassen und/oder zu verändern. Der Teilnehmer darf nur die jeweils gültige Fassung des Labels verwenden. Diese Verpflichtung hat er ggf. auch Dritten (z.B. Herstellern und Vertreibern) aufzuerlegen, die ggf. in der Werbung das Label für ihn verwenden. Es ist dabei allein Sache des Teilnehmers bzw. des herstellenden Unternehmens, die Vereinbarkeit der Auszeichnung mit fremden Rechten, insbesondere fremden Markenrechten zu prüfen. Eine Haftung des Veranstalters besteht hierfür nicht. Vielmehr wird der Teilnehmer bzw. das herstellende Unternehmen den Veranstalter von Ansprüchen wegen Verletzung fremder Rechte, insbesondere fremder Markenrechte, freistellen.

9 Ausstellung

Falls das angemeldete Objekt von der Jury ausgezeichnet wird, wird der Veranstalter es vom 16. bis 19. Mai 2017 auf der interzum ausstellen. Der Veranstalter haftet für eine Beschädigung/eine Vernichtung/ein Abhandenkommen des ausgestellten Objektes nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Für ausgezeichnete und somit ausgestellte Objekte gilt, dass diese nach dem vorstehend bezeichneten Ausstellungstermin abgeholt werden müssen. Teilnehmern, die ihre Objekte nicht abholen, werden diese auf ihre Kosten und Verantwortung durch eine vom Veranstalter zu beauftragende Spedition übersandt. Für den Fall, dass Produkte nach der Ausstellung nicht abgeholt werden, ist der Veranstalter zur Erhebung einer zusätzlichen Handling- Gebühr von 100,- Euro zzgl.

MwSt. und zzgl. Porto- und Verpackungskosten für den Rückversand berechtigt. Die Gestaltung der Ausstellung richtet sich nach dem Konzept des Veranstalters. Ausgezeichnete Objekte werden in der Ausstellung aufgestellt und nach Maßgabe des Anmeldeformulars beschriftet. Ausgeschlossen ist der werbliche Auftritt eines Objekts.

10 Öffentlichkeitsarbeit

Der Veranstalter wird bei Pressekonferenzen zur interzum 2017 den Wettbewerb »interzum award 2017« besonders herausstellen. Der Teilnehmer räumt dem Veranstalter das unentgeltliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Nutzungsrecht an den zur Verfügung gestellten Bildmaterialien ein. Das gilt insbesondere für die folgenden Nutzungsarten: das Recht zur Nutzung in anderen Medien, z.B. in Werbefilmen, Videos oder Büchern und Broschüren und im Internet; das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d.h. das Recht, die Bildmaterialien zu sammeln und gegebenenfalls auch als Sammlung herauszugeben; das Recht zur teilweisen und vollständigen Übertragung der Koelnmesse eingeräumten Rechte auf Dritte; das Recht zur Bearbeitung oder sonstiger Änderung der Bildmaterialien. Soweit an den Bildmaterialien Nutzungsrechte Dritter bestehen, die bei der Entwicklung und Fertigung mitgewirkt haben, überträgt der Teilnehmer auch diese Rechte auf Koelnmesse und übernimmt eine selbständige Garantie dafür, dass diese Rechtsübertragungen für alle aufgezählten Nutzungsarten wirksam sind. Der Teilnehmer trägt die Letztverantwortung für den wirksamen Rechtsverwerb solcher Nutzungsrechte an Rechten Dritter. Soweit eine Rechtsübertragung nicht gelingt, steht der Teilnehmer garantiert für die Entwicklung und Fertigung mitverantwortlich. Der Teilnehmer stellt den Veranstalter frei von Nutzungshonoraren sowie von sämtlichen Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Veranstalter hat das Recht, die Bildmaterialien kostenlos auch zu anderen PR-Aktionen wie Publikationen, Veröffentlichungen in Zeitschriften etc. zu verwenden. Der Teilnehmer kann nach Ablauf des Kalenderjahres eine Kopie des kompletten Pressespiegels gegen Kostenerstattung anfordern.

11 Haftung

Ansprüche auf Schadensersatz gegenüber der Koelnmesse wegen von vertretender Pflichtverletzungen, die keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten von Koelnmesse und/oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Koelnmesse auf Grund gesetzlicher Vorschriften infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit zwingend haftet. Koelnmesse haftet nicht für Verlust oder Beschädigung eingebrachter Gegenstände der Teilnehmer, der Veranstaltungsteilnehmer oder sonstiger von den Teilnehmern einbezogener Dritter, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Koelnmesse haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt eintreten. Koelnmesse haftet nicht für die Tätigkeit und die Entscheidungen der Jurymitglieder.

12 Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt Köln als Erfüllungsort und Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.